

# RS Vwgh 2000/1/26 95/03/0145

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.2000

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

## Norm

AVG §8;

GewO 1994 §40 impl;

KfIG 1952 §10 Abs2;

KfIG 1952 §10 Abs3;

KfIG 1952 §4 Abs1 Z5 litb;

KfIG 1952 §6 Abs1;

## Rechtssatz

Als Verkehrsunternehmer, in deren Verkehrsbereich iSd § 4 Abs 1 Z 5 lit b KfIG, BGBl 1952/84, die neue Linie ganz oder teilweise fällt, können nur Inhaber einer Kraftfahrlinienkonzession gelten (Hinweis E 30.1.1976, 1550/75 und 1581/75), nicht aber Personen, denen vom Konzessionsinhaber lediglich die Führung des Betriebs einer Kraftfahrlinie übertragen ist (vgl § 10 Abs 2 KfIG) oder die vom Konzessionsinhaber mit der Durchführung von Fahrten beauftragt werden (§ 10 Abs 3 KfIG), zumal das KfIG eine Regelung für die Übertragung der Ausübung der Konzession selbst - anders als dies etwa in § 40 GewO 1994 vorgesehen ist - nicht kennt. Die vom Verkehrsunternehmer zur Führung des Betriebes seiner Kraftfahrlinie herangezogene Person hat daher im Verfahren betreffend die Erteilung einer Kraftfahrlinienkonzession keine Parteistellung.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1995030145.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>